

Änderung der Beitragsbemessung für freiwillig gesetzlich krankenversicherte Selbstständige

Zum 01.01.2018 wurde die Beitragsbemessung für die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung geändert. Der Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung wird nun anhand des letzten Einkommenssteuerbescheids vorläufig festgelegt. Sobald der Einkommenssteuerbescheid für das jeweilige Jahr bekannt ist, wird der Beitrag anhand des tatsächlichen zu versteuernden Einkommens errechnet und endgültig festgesetzt.

Der Vorteil des neuen Verfahrens: Die Beiträge entsprechen den tatsächlich erzielten Einnahmen. Zu viel bezahlte Beiträge werden zurückerstattet, zu wenig bezahlte Beiträge werden nachgefordert. Der Einkommenssteuerbescheid für die endgültige Beitragsfestsetzung ist innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres vorzulegen. Als freiwillig versicherte Selbstständige sind Sie verpflichtet, die Krankenkasse über beitragspflichtige Einnahmen zu informieren.

Für Existenzgründer, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid über ihren erzielten Gewinn vorlegen können, wird das bisherige Verfahren angewendet: Sie weisen ihre voraussichtlichen Einnahmen anderweitig nach, beispielsweise durch sorgfältige und gewissenhafte Schätzung der zu erwartenden Einnahmen oder eine Erklärung des Steuerberaters. Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse.

Kranken- und Pflegeversicherung ab dem 01.01.2018

Die neue Grenze bezüglich der Familienmitversicherung steigt auf 435 €. Somit können verheiratete selbstständige Tagespflegepersonen, die monatlich weniger als 435 € zu versteuernde Einkünfte erzielen, beitragsfrei bei ihrem gesetzlich versicherten Ehepartner mitversichert werden.

Zur Berechnung der monatlichen Beiträge gilt sowohl bei den Kranken- als auch Pflegeversicherungsbeiträgen die veränderte Mindestbemessungsgrundlage in Höhe von 1.015 € im Monat.

Bei einem Einkommen in Höhe von bis zu 1.015 € monatlich (= Mindestbemessungsgrundlage) beträgt somit der Krankenversicherungsbeitrag 142,10 EUR, wenn keine besonderen Umstände vorliegen (wie z. B. eine Privatversicherung des Ehegatten).

Wird die Mindestbemessungsgrundlage überschritten, so liegt der Beitragssatz für die Krankenversicherung bei 14,0 % des tatsächlichen Einkommens. Zu diesen prozentual berechneten Beiträgen dürfen gesetzliche Krankenversicherungen auch zusätzliche Beiträge erheben. Auskünfte hierzu erteilen die Krankenkassen.

Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung beträgt derzeit 2,55 % (mit eigenen Kindern) bzw. 2,8 % (ohne eigene Kinder).

Änderungen in der Rentenversicherung:

Der zurzeit geltende Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung beträgt 83,70 € im Monat. Der Beitragssatz bei einkommensgerechter Beitragsfestlegung liegt bei 18,6 %. Nähere Auskünfte erhalten Sie über die Deutsche Rentenversicherung.

Mindestlohn für angestellte Tagespflegepersonen (Kinderfrauen)

Der gesetzliche Mindestlohn liegt weiterhin unverändert bei 8,84 € pro Stunde.

Besteuerung

Der neue Grundfreibetrag steigt ab dem kommenden Jahr für Ledige auf 9.000 € bzw. für Verheiratete zusammen auf 18.000 €. Liegt das Gesamteinkommen der selbstständig tätigen Tagespflegepersonen über diesem Freibetrag müssen die Gewinne entsprechend versteuert werden. Zu den steuerpflichtigen Einkünften einer Tagespflegeperson gehören alle Einnahmen (Pflegegeld, Kapitalerträge, Einkünfte aus Vermietungen etc.), die nach Abzug der Betriebsausgaben verbleiben.

Quellen:

- GKV-Spitzenverband: Einheitliche Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler) vom 27. Oktober 2008, zuletzt geändert am 15. November 2017
- BMFSFJ: Handbuch Kindertagespflege <http://www.handbuch-kindertagespflege.de/3-wissenswertes/37-sozialversicherungspflicht/372-kranken-und-pflegeversicherung/>; abgerufen am 17.01.2018
- Minijobzentrale: <https://blog.minijob-zentrale.de/2017/12/13/minijobs-2018-aenderungen-zum-jahreswechsel/Mindestlohn-2018-Privathaushalt>
- bundesfinanzministerium.de
- bmas.de (Bundesministerium für Arbeit und Soziales)
- bundesregierung.de